

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 27.11.2013

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 27.11.2013 aufgrund § 9 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz, § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – die folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 2, 3 und 5 erhalten folgende neue Gebührensätze:

(2) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei

- a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen, außer Sperrmüll aus Haushalten, je 0,25 m³/Anlieferung 8,00 Euro
- b) Abfällen, die ablagerungsfähig sind je 0,25 m³/Anlieferung 4,00 Euro
- c) Grünabfällen, die biologisch abbaubar sind: je 0,25 m³/Anlieferung 2,00 Euro.

Größere Mengen Grünabfälle (ASN 200201) können auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt 39,81 Euro/t.

Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr 8,00 Euro/m³.

(3) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

- a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei) 199,06 Euro/t
156,00 Euro/m³
- b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei) 28,33 Euro/t
4,80 Euro/m³
- c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt) 95,67 Euro/t
120,00 Euro/m³

Mindestens wird jedoch eine Gebühr von 3,50 Euro/Verwiegung erhoben.

(5) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei

Altreifen (AVV 16 01 03) (an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei, Beeskow und Eisenhüttenstadt)

PKW 1,20 Euro/Stück
LKW 5,20 Euro/Stück
100,04 Euro/t

Die Anlagen A und B enthalten geänderte Gebührensätze.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Beeskow, den

M. Zalenga
Landrat